

Emissionsgrenzwerte für die Feuerungskontrolle

Gemäss Luftreinhalte – Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand am 1. Juni 2018)

Heizöl «Extra leicht»	Gebläsebrenner		Verdampfungs- brenner	Hellstrahler und Dunkelstrahler	Warmluftöfen
	1-stufig	2-stufig 1. Stufe 2. Stufe			
Russzahl	1	1 1	1	kein Grenzwert	1
Kohlenmonoxid in mg/m ³	80	80 80	80	kein Grenzwert	80
Stickstoffdioxid in mg/m ³ Heizmedium ≤ 110 °C	120	120 120	120	200	120
Stickstoffdioxid in mg/m ³ Heizmedium > 110 °C	150	150 150	150	200	150
Abgasverluste in % bei Kesselbaujahr bis 2018	7	6 8	7	kein Grenzwert	kein Grenzwert
Abgasverluste in % bei Kesselbaujahr ab 2019	4	4 4	4	kein Grenzwert	kein Grenzwert

Gas	Gebläsebrenner		Atmosph. Brenner	Hellstrahler und Dunkelstrahler	Warmluftöfen
	1-stufig	2-stufig 1. Stufe 2. Stufe			
Kohlenmonoxid in mg/m ³	100	100 100	100	kein Grenzwert	100
Stickstoffdioxid in mg/m ³ Heizmedium ≤ 110 °C	80	80 80	80	200	80
Stickstoffdioxid in mg/m ³ Heizmedium > 110 °C	110	110 110	110	200	110
Abgasverluste in % mit Kesselbaujahr bis 2018	7	6 8	7	kein Grenzwert	kein Grenzwert
Abgasverluste in % mit Kesselbaujahr ab 2019	4	4 4	4	kein Grenzwert	kein Grenzwert

Die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Stickoxide (NO_x), angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂), beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 3% vol. Ergänzende Bestimmungen über die Stickstoffdioxid-Emissionen für Öl- und Gasbrennstoffe siehe LRV Anhang 3, Ziffer 412 und Ziffer 62.

Neu gelten für alle stationären Warmluftöfen (Öl und Gas) mit einer Feuerungswärmeleistung über 12 kW bis 1MW die Emissionsgrenzwerte (EGW) für das Kohlenmonoxid (CO) und die Stickoxide (NO_x), angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂) nach LRV Anhang 3 Ziffer 411 und 61. Für Warmluftöfen bis 1 MW gelten keine energetischen Grenzwerte (qA). Je nach Heizmediumtemperatur gelten die NO_x-EGW für > 110°C oder ≤ 110°C.

Voraussetzungen für die Verlängerung des Kontrollrhythmus auf 4 Jahre

Art. 10, Abs. 2 der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF) vom 14. April 2004
Ergänzende Informationen im Internet unter: www.vol.be.ch → Verlängerung des Kontrollrhythmus auf 4 Jahre

Allgemeine Bedingungen:

Die Bonuskriterien müssen **bei jeder zu messenden Laststufe und bei jeder Einzelmessungen eingehalten** werden. Die Werte der Bonuskriterien beziehen sich auf die effektiv gemessenen und im Rapport eingetragenen Messresultate (ohne Berücksichtigung der geltenden F – Werte).
Die Kriterien für eine Bonusberechtigung sind in den Richtlinien für einen verlängerten Kontrollturnus festgehalten und können auch im Internet unter www.vol.be.ch heruntergeladen werden.

Abnahmekontrolle:

Neu installierte Feuerungsanlagen, bei welchen eine Abnahmemessung durch die Service- und Installationsfachperson oder durch den/die Feuerungskontrolleur/in durchgeführt wurde, sind nicht bonusberechtigt.

Periodische Kontrolle:

Bestehende Feuerungsanlagen kann ein Bonus zur Turnuserweiterung gewährt werden, wenn anlässlich **zwei nacheinander folgenden, periodischen Kontrollen die Bonuskriterien vollumfänglich erfüllt** werden.

Nicht bonusberechtigten Anlagen:

Ölfeuerungen mit einer Heizmediumtemperatur **über 110°C** und Ölfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung **grösser 350 kW** erhalten **keinen Bonus** für einen verlängerten Kontrollrhythmus.

Änderung der Bonusregelung:

Auf Grund der LRV-Revision vom 1. Juni 2018 müssen **Gasfeuerungen** in der Regel alle **4 Jahre** periodisch **gemessen** werden. Deshalb sind Gasfeuerungen **von der Bonusregelung** für einen verlängerten Kontrollrhythmus **ausgeschlossen**.

Berücksichtigung der Heizölqualität

Empfehlungen zur Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz von 2013 (Ziff. 4.4.3 Abs. 1)

Bei Ölfeuerungen hat die Qualität des Heizöls einen wesentlichen Einfluss auf die gemessenen Stickstoffdioxidkonzentrationen im Abgas der Feuerungsanlagen.

Massgebend für die Beurteilung der Anlage ist diejenige Heizölqualität, welche sich während der behördlichen Messung im Heizöltank befindet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Verfügung der Gemeinde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet in drei Exemplaren bei der **Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern**, Beschwerde erhoben werden.

Der Beschwerde ist eine Kopie dieses Kontrollrapportes (Messresultate und Verfügung der Gemeinde) beizulegen.

Zur Beachtung

Gegen eine rechtskräftige Sanierungsfrist (laufende Sanierungsfrist) kann keine Beschwerde mehr erhoben werden, da die Einsprachefrist von 30 Tagen seit Eröffnung abgelaufen ist. Eine rechtskräftige Sanierungsfrist wird dann gelöscht, wenn bei einer folgenden behördlichen Kontrolle festgestellt wird, dass die Feuerungsanlage wieder den Anforderungen der LRV entspricht.